

# **Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhofen Verordnung**

des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach in der Gemeinde Oberschweinbach mit Ortsteil Günzlhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck.

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Rambaches bei Hochwasser im Ortsbereich von Oberschweinbach und des Ortsteiles Günzlhofen wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

## **§ 2 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Oberschweinbach:

75 (T), 77/1 (T), 78 (T), 82 (T), 86 (T), 86/1 (T), 86/2 (T), 116/1 (T), 117 (T), 118 (T), 131 (T), 132 (T), 164 (T), 164/1 (T), 165 (T), 165/1 (T), 167 (T), 167/1 (T), 167/2 (T), 270 (T), 390 (T), 391 (T), 448 (T)

sowie folgende Grundstücke und Grundstücksteile (T) der Gemarkung Günzlhofen:

10 (T), 80/7 (T), 93/2 (T), 95 (T), 100 (T), 103 (T), 108 (T), 109 (T), 120 (T), 186 (T), 267 (T), 267/1 (T), 268 (T), 268/1 (T), 269 (T), 270 (T), 274, 275 (T), 276 (T), 277 (T), 277/1 (T), 278 (T), 279 (T), 280 (T), 590 (T), 590/2 (T), 590/4 (T), 590/5 (T), 591 (T) und 771 (T).

- (2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1:5000 vom 20.11.82 sowie im Wohngebiet aus den Lageplänen M 1 : 1000 vom 20.11.82. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind im Landratsamt und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet sind
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - das Errichten oder Ändern von Anlagen,

- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

#### **§ 4 Genehmigungen**

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt.
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

## § 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24. August 1983  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Dr. Waldner  
stellv. Landrat

**In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.11.2008 eingearbeitet.**